

RICHTLINIEN DER GEMEINDE WEHRHEIM ZUR FÖRDERUNG INTERNATIONALER KONTAKTE

1. Abschnitt, Allgemeines:

Die Gemeinde Wehrheim setzt sich zum Ziel, die Herstellung und Vertiefung internationaler Kontakte in ihrem Zuständigkeitsbereich besonders zu unterstützen. Zu diesem Zweck fördert sie Begegnungsveranstaltungen, die dazu dienen sollen, dauerhafte Beziehungen herzustellen. Diese Veranstaltungen sollen dazu beitragen, einander nationale und internationale Zusammenhänge, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Lebensverhältnisse der Partner verständlich zu machen sowie das Gefühl der Zusammengehörigkeit durch den Austausch von Gedanken und Erfahrungen zu stärken. Der Sinn der Kontakte liegt in erster Linie darin, der Verständigung zwischen den Völkern zu dienen. Die Pflege der Kontakte soll grundsätzlich von den unter 2.3 genannten Vereinen, Verbänden und Institutionen betrieben werden.

2. Abschnitt, Voraussetzungen für die Förderung:

- 2.1 Alle Begegnungen setzen eine sinnvolle Planung, eingehende Vorbereitung, verantwortungsbewusste Leitung und sorgfältige Auswahl der Teilnehmer voraus. Träger und Teilnehmer müssen sich bewusst sein, dass es nicht Aufgabe der Förderung sein kann, touristische Veranstaltungen oder Ferienaufenthalte zu finanzieren, die ausschließlich persönlichen Zwecken dienen.
- 2.2 Bevor ein entsprechender Antrag gestellt werden kann, müssen gesichert sein:
 - a) klare Vereinbarungen mit den Partnern im Ausland;
 - b) Unterbringung, Verpflegung und Transport.
- 2.3 Verantwortliche Träger können nur sein:
 - a) die Gemeinde Wehrheim;
 - b) Vereine oder vereinsmäßige Zusammenschlüsse;
 - c) Schulen;
 - d) Jugendgruppen;
 - e) Kirchen
 - f) der Wehrheimer Arbeitskreis für internationale Kontakte (AIK).

3. Abschnitt, Umfang der Förderung:

- 3.1 Für internationale Begegnungen im Sinne dieser Richtlinien können nachstehend aufgeführte Zuschüsse gewährt werden, wobei Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln (insbesondere des Bundes- bzw. Landesjugendplanes, des Deutschen Sportbundes, des Landessportbundes, Internationaler Jugendwerke usw.) zuerst auszuschöpfen sind. Die Ausschöpfung dieser Fördermöglichkeiten muss bei Antragstellung nachgewiesen werden. Innerhalb eines Jahres können von einem Antragsteller bis zu drei Begegnungsveranstaltungen gefördert werden.

Das Anliegen der Begegnungen verlangt es, dass die durchführenden Organisationen und Vereine sowie die Teilnehmer selbst einen angemessenen Beitrag leisten.

- 3.2 Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden für Begegnungen, die diesen Richtlinien entsprechen, bei Fahrten von Wehrheim zum Zielort bis zu 15 % der anteiligen Kosten des preisgünstigsten Beförderungsmittels auf der direkten Strecke und zurück, unter Beachtung einer Höchstzuschussgrenze von 150,00 Euro (300,00DM) gewährt.

Eine Auslandsbegegnung muss mindestens über 3 Tage dauern und es müssen mehr als 20 Personen daran teilnehmen.

Für jugendliche Teilnehmer bestehen ferner die Zuschuss-Möglichkeiten über die Richtlinien zur Förderung der offenen und vereinsgebundenen Jugendarbeit.

- 3.3 Offizielle Begegnungsveranstaltungen in Wehrheim erfahren keine direkte Förderung durch die Gemeinde.

Den örtlichen Ausrichtern kann auf Antrag eine Zuwendung gewährt werden, die sich nach der Teilnehmerzahl der ausländischen Gruppe richtet. Dabei soll folgende Tabelle berücksichtigt werden:

| | | | | |
|---------------|----------|---|-------------|-------------|
| bis zu 10 | Personen | - | 50,00 Euro | (100,00 DM) |
| von 11 bis 15 | Personen | - | 75,00 Euro | (150,00 DM) |
| von 16 bis 20 | Personen | - | 100,00 Euro | (200,00 DM) |
| von 21 bis 25 | Personen | - | 125,00 Euro | (250,00 DM) |
| von 26 bis 30 | Personen | - | 150,00 Euro | (300,00 DM) |
| von 31 bis 35 | Personen | - | 175,00 Euro | (350,00 DM) |
| von 36 bis 40 | Personen | - | 200,00 Euro | (400,00 DM) |

Vom Ausrichter ist nachzuweisen, dass der Zuwendungsbetrag in voller Höhe der Gastgruppe zugute kommt.

- 3.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung des Gemeindevorstandes.
- 3.5 Dem Gemeindevorstand bleibt es freigestellt, für einzelne Vorhaben hiervon abweichende Zuschüsse zu gewähren. Die Höhe ist seinem Ermessen vorbehalten und abhängig von der Haushaltsslage.

4. Abschnitt, Antragstellung:

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln für internationale Kontakte muss mindestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Wehrheim eingereicht werden. Der Antrag ist mit einer Stellungnahme des AIK zu ergänzen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach der Begegnung. Neben einem Fahrtkostennachweis (Busrechnung...) soll vom Antragsteller ein Kurzbericht über den Inhalt der Begegnung und die Verwendung des gemeindlichen Zuschusses erbracht werden. Mit dem Antrag ist darüber hinaus ein Programm der Begegnungsveranstaltung vorzulegen. Die Antragsfrist gilt als Ausschlussfrist.

5. Abschnitt, Förderung des AIK:

Zur Koordinierung der internationalen Beziehungen wurde der Wehrheimer Arbeitskreis für internationale Kontakte (AIK) gebildet.

Seine Aufgabe ist es unter anderem, die Vermittlung zwischen der Gemeinde Wehrheim und ihren Vereinen und Institutionen oder aber die Vermittlung zwischen der Gemeinde Wehrheim und den Vereinen und Institutionen im Ausland wahrzunehmen. Die im Rahmen der Arbeit des Arbeitskreises anfallenden Aufwendungen trägt die Gemeinde Wehrheim durch Überweisung einer pauschalen Zuwendung am Ende des Haushaltsjahres.

6. Abschnitt, Inkrafttreten:

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 08. Juni 1995 in Kraft. Sie wurden vom Gemeindevorstand der Gemeinde Wehrheim in seiner Sitzung am 07. Juni 1995 beschlossen.

Wehrheim, den 08. Juni 1995

Für die Gemeinde Wehrheim

Der Gemeindevorstand

(Siegel)

gez. Michel,
Bürgermeister

gez. Seng,
Erster Beigeordneter